

Satzung zur Namensänderung für trans*Studierende

Gem. §§ 61 Abs. 4, 36 Abs. 3 S. 1, § 42 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl S. 931), zuletzt geändert durch Art. 9 des Haushaltsmodernisierungsgesetzes vom 01. April 2022 (GVBl S. 184), hat der Senat der Hochschule Darmstadt am 19. Juli 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Bis zum Erlass einer Satzung nach § 61 Abs. 4 HessHG gelten die Regelungen der Hessischen Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2018 (GVBl. S. 651), fort, sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 2

trans*Studierenden soll ermöglicht werden, bereits vor ihrer amtlichen Namensänderung unter ihrem neuen gewünschten Namen studieren bzw. auch ihr Studium unter dem gewünschten Vornamen abschließen zu können.

§ 3

a) trans*Studierende können auf Antrag ihren Vornamen, so wie er jeweils amtlich in den individuellen Ausweisdokumenten erscheint, abändern, so dass der neue Vorname den gewünschten Geschlechtsbezug herstellt.

b) Hierfür gilt der namensrechtliche Grundsatz, wonach der neue Vorname (bis auf wenige Ausnahmefälle) nicht im Widerspruch zum gewünschten Geschlecht stehen darf. Ein geschlechtsneutraler Name ist zulässig.

c) Jeder existente in- und ausländische Vorname ist grundsätzlich zulässig. Auch dürfen neue Namen erfunden werden, so diese mit Absatz b in Einklang gebracht werden können und der vorherrschenden Rechtsmeinung entsprechen.

d) Die Wahl des Namens darf nicht die allgemeine Sitte und Ordnung verletzen.

e) Adelsbezeichnungen, die nach Art 109 Abs. 3 S. 2 der Weimarer Reichsverfassung (BGBl III Nr. 401-2) Teil des Namens geworden sind, sind in die den neuen Vornamen entsprechende geschlechtsspezifische Form abzuändern.

§ 4

Nach Antragsgenehmigung werden sämtliche Zeugnisse und Befähigungsnachweise, die an der Hochschule Darmstadt erworben wurden, auf den neuen Vornamen und die neue Geschlechtszugehörigkeit ausgestellt.

§ 5

a) Eine vorgreifliche Namensänderung kann nur zulässig sein, wenn eine amtliche Namensänderung nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Diese gesetzlich definierten Umstände sind von der/dem Studierenden in einer Erklärung zuzusichern. Sollten sich die diesbezüglichen Angaben im Nachhinein als falsch erweisen, wäre der Eintrag des abweichenden Vornamens zurückzunehmen.

b) Sollte eine Bewilligung erfolgen, besteht ein Widerrufsvorbehalt gemäß § 49 HVwVfG.

c) In begründeten Fällen kann die/der antragstellende Studierende zu ihrem/seinem ursprünglichen Namen zurückkehren. Die bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellten Hochschuldokumente, insbesondere Zeugnisse und weitere Befähigungsnachweise, sind mit dem ursprünglichen Namen zu versehen, damit der aufgegebene bzw. gescheiterte Versuch der Namensänderung nicht offenbar wird.

d) Der an der Hochschule geführte Vorname muss mit dem amtlich geänderten Vornamen übereinstimmen.

§ 6

In Anlehnung an die gesetzlichen Vorschriften zum Offenbarungsverbot (TSG § 5) und unter strikten Datenschutzregeln gewährleistet die h_da, dass eine Identifikation von betroffenen Studierenden aus besonderen Gründen des öffentlichen Interesses auch unter dem Namen zum Zeitpunkt der Antragstellung an der h_da erfolgen kann. Unmittelbar nach der amtlichen Bestätigung der Namensänderung wird der vorherige Name aus den Systemen der h_da gelöscht.

§ 7

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Darmstadt, den 15.08.2022



Prof. Dr. Arnd Steinmetz
Präsident